

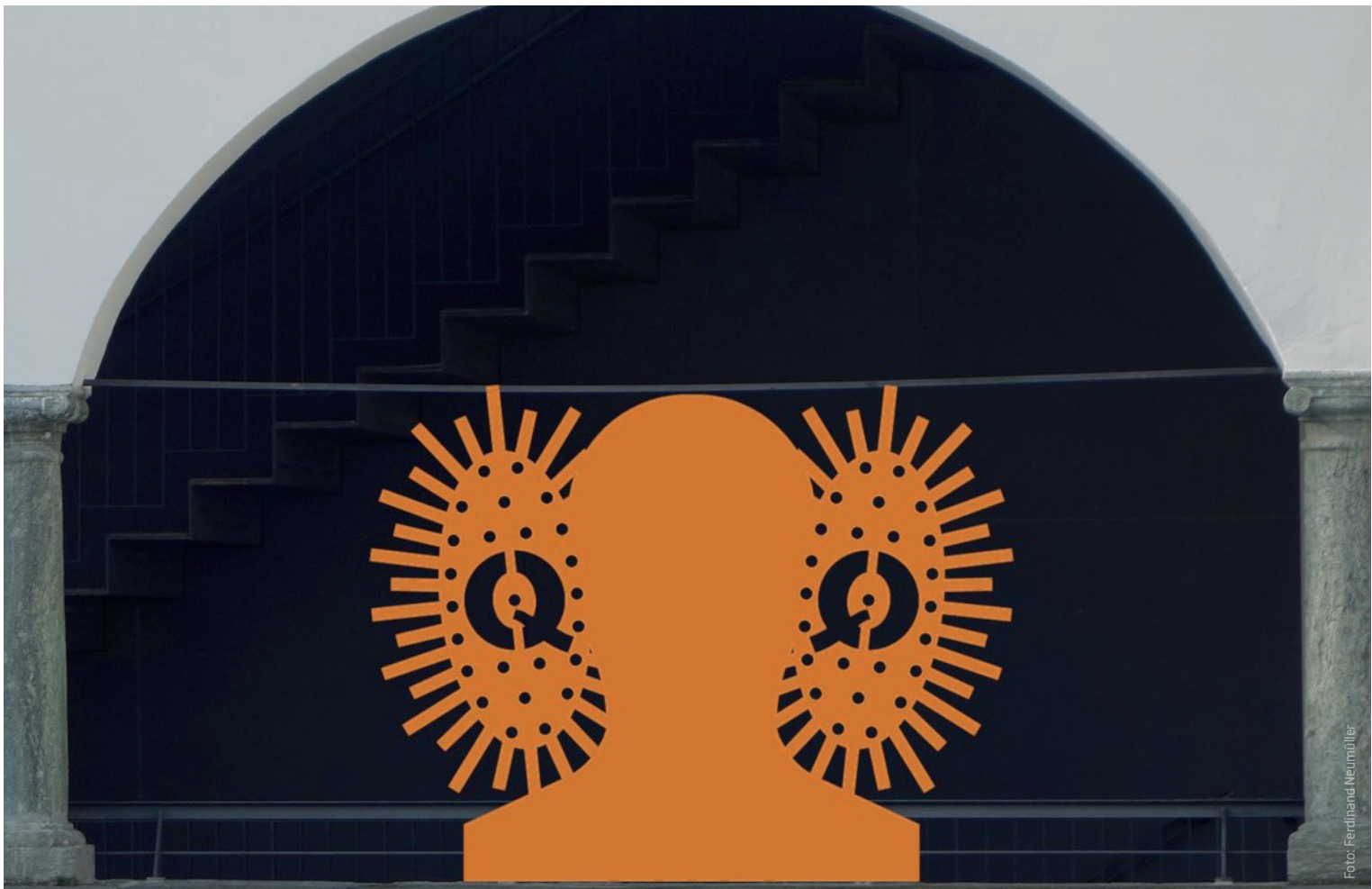
# Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

## Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: „Ohrenköpfe“  
Standort: Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Burghof MMKK  
Künstlerin: Werner Hofmeister



Das Projekt „Ohrenköpfe“ als Symbol für das Hören setzt sich mit der wechselhaften Geschichte des Burggebäudes im Zentrum von Klagenfurt auseinander.

# Bereichsprüfung der Gemeinden Teilbereiche der Gebarung – R

Von Mag. Daniel Steiner

## I. AUSGANGSLAGE

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung als Aufsichtsmittel zur präventiven Kontrolle ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinden, sohin auch des behördlichen Aufgabenbereiches der örtlichen Raumplanung der gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, zu.

Um jene von den Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele und Entwicklungen zu erreichen, indem vorhandenes Bauland mobilisiert und einer widmungsgemäßen Verwendung zugeführt wird, sind die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Maßnahmen zu setzen. Diese privatwirtschaftlichen Maßnahmen haben ihre Rechtsgrundlage in § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) und in der Richtlinien-Verordnung der Kärntner Landesregierung über privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden, LGBl. Nr. 105/1997 (Richtlinien-Verordnung). Darüber hinaus darf gemäß § 15 Abs. 3 K-GplG 1995 die Neufestlegung von Bauland, wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen, nur vorgenommen werden, wenn sich der betroffene Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen, sofern keine Rückwidmung von Baulandflächen in zumindest dem selben Ausmaß erfolgt. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, die Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen zu erhöhen.

Privatwirtschaftliche Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben eine angemessene Bebauungsfrist zu enthalten, innerhalb welcher die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu erfolgen hat. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen, die Frist zur Bauvollendung ist von Gesetzes wegen grundsätzlich mit fünf Jahren beschränkt.

Mit dem Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung soll einer Hor-

tung von Bauland entgegnet und darüber hinaus eine fristgerechte Bebauung von als Bauland ausgewiesenen Flächen bewirkt werden.

## II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Im Rahmen der in den Gemeinden durchgeführten aufsichtsbehördlichen Überprüfungen des Teilbereiches der Gebarung „Raumordnungsverträge“ erfolgten u.a. Sichtungen der von den Gemeinden auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des § 22 K-GplG 1995 abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge bzw. eine Prüfung der Einhaltung der vertraglichen Pflicht der Gemeinde, im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners, die entsprechenden Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung der ha. zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen all jener Widmungsmaßnahmen, bei denen seitens der Fachabteilung des Landes eine Bebauungsverpflichtung verlangt wurde.

Sohin wurde u.a. überprüft, bei welchen der abgeschlossenen Vereinbarungen die Leistungsfrist, gegebenenfalls die verlängerte Leistungsfrist abgelaufen ist, ob und aus welchen Gründen eine Fristverlängerung eingeräumt wurde und bei welchen abgeschlossenen Vereinbarungen die vertragliche Leistung iSd widmungsgemäßen Bebauung innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt wurde.

In weiterer Folge wurde überprüft, ob bei Vereinbarungen, bei denen eine fristgerechte vertraglich vereinbarte Bebauung unterblieb, die vereinbarte Sicherheitsleistung eingezogen wurde bzw. bei welchen Vereinbarungen trotz Fristablaufes die Einziehung der Sicherheitsleistung durch die Gemeinde unterblieb und wie hoch die daraus resultierende Einnahmeherausfall ist.

## III. Ergebnis

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Überprüfungen über Teilbereiche der Gebarung „Raumordnungsverträge“ wurde evident, dass folgende Aufgabenthemen in den Gemeinden unterschiedlich wahrgenommen werden und daher verstärkten Augenmerks bedürfen:

### Aktenverwaltung:

Vermehrt wurde festgestellt, dass seitens der Gemeinden zwar Aufzeichnungen in Form von Listen geführt

# Bebauungsbehörde über Raumordnungsverträge



**Mag. Daniel Steiner**  
(Jurist)

**Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Abteilung 3 -  
Gemeinden und  
Raumordnung  
Rechtliche  
Raumordnung**

**Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee**

**+43(0)50 536 13025  
daniel.steiner@ktn.gv.at**

Foto: Privat

werden, diese jedoch nicht gemäß § 22 Abs. 11 K-GpL jeden Widmungsakt nachvollziehbar wiedergeben. Sohin sollte darauf geachtet werden, dass Grundeigentümer, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Datum der Rechtswirksamkeit der Widmung, Art der Sicherstellung, Sicherstellungsbetrag, Ablauf der Bauungsfrist und allfällige Fristverlängerung, Datum des Gemeinderatsbeschlusses der Fristverlängerung, Status der Bebauung, Datum der Bauvollendungsmeldung, Betrag der tatsächlichen Einziehung und Datum der Rückstellung der Sicherheitsleistung für jeden Umwidmungspunkt dem eine privatrechtliche Vereinbarung zu Grunde liegt, ausgewiesen werden.

## **Präzisierung des Vertragsgegenstandes:**

Zumal eine privatwirtschaftliche Vereinbarung eine Willensübereinkunft zwischen Gemeinde und Grundeigentümer als Vertragspartner voraussetzt, handelt es sich um eine zweiseitig verbindliche, von beiden Vertragspartnern in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Aufgrund aktueller Situationen, wonach eine nicht ausreichende Bestimmung des Vertragsgegenstandes die eigentliche Wirkung der Vereinbarung hinsichtlich der Zielerreichung in Frage stellt, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Willensübereinkunft für beide Vertragsparteien nachvollziehbar und möglichst zweifelfrei festgelegt werden soll.

Da eine Neufestlegung von Bauland unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese auch zur Deckung des ermittelten Bedarfes an Bauland zwecks Schaffung von Wohnraum bzw. der räumlichen Voraussetzungen für betriebliche Nutzungen beiträgt, sollte in den Vereinbarungen, um Missverständnissen vorzubeugen, in der Bestimmung des Vertragsgegenstandes klargestellt werden, dass typische Nebeneinrichtungen, wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä., nicht geeignet sind, den Vertragszweck zu erfüllen.

Für den Fall dass sich die Bebauung nicht bloß auf ein einzelnes Grundstück bzw. eine einzelne Bauparzelle bezieht, erscheint es unumgänglich, ein Bauungs- und Parzellierungskonzept zugrunde zu legen bzw. die Anzahl der künftig zu bebauenden Grundstücke ausdrücklich zum Gegenstand der Vereinbarung zu machen.

## **Frist – Sicherheitsleistung:**

In Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 3 K-GpL sind allen Grundstückseigentümern im Sinne der Gleichbehandlung volle fünf Jahre ab Rechtswirksamkeit der konkreten Umwidmung für die vertragliche widmungsgemäße Bebauung einzuräumen. Dementsprechend hat eine Abstimmung zwischen der vertraglichen Leistungspflicht und der korrespondierenden Sicherheitsleistung bzw. der Laufzeit der Sicherheitsleistung zu erfolgen. Eine über die eigentliche Bauungsfrist hinausgehende Bemessung der Laufzeit der Sicherheitsleistung scheint schon deshalb erforderlich, da die Bauungsfrist nicht bereits mit der Beibringung der Sicherheitsleistung oder der Unterfertigung der vertraglichen Vereinbarung durch Grundstückseigentümer und Gemeindevertreter zu laufen beginnt, sondern erst mit Rechtswirksamkeit der Umwidmung. In der Folge wird von der Gemeinde die Bauvollendung festzustellen sein. Jedenfalls ist von der vorzeitigen Rückgabe der Sicherheitsleistung Abstand zu nehmen, da im Falle des Unvollendetbleibens einer baulichen Anlage die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung durch die Gemeinde im Klagswege geltend zu machen wäre.

## **Verlängerung der Bauungsfrist:**

Sofern die Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde und eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen konnte, scheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt wird. Demzufolge sind persönliche oder wirtschaftliche Gründe grundsätzlich nicht geeignet, eine Verlängerung der Bauungsfrist sachlich zu rechtfertigen.

Vielmehr würde sich die jeweilige Gemeinde dem Vorwurf der Willkür aussetzen, sollte sie ohne hinreichende Begründung von der getroffenen Willensübereinkunft abweichen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Gemeindebürger wird die Auffassung vertreten, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist, im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglichen Bauungsfrist, zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt werden kann.

# Finanzierung der Löschi

Von Mag. Simone Franziska Bachmann

Maßnahmen für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Löschwasserversorgungsanlagen belasten den Gebührenhaushalt Wasserversorgung. Unter Einhaltung gewisser haushaltsrechtlicher Vorgaben ist der Einsatz von Bedarfszuweisungsmitteln bzw. allgemeinen Deckungsmitteln zu dessen Entlastung zulässig.

**D**ie Kärntner Gemeinden sind ex lege für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Brandbekämpfung verpflichtet. Die landesgesetzlichen Grundlagen finden sich in folgenden Bestimmungen:

- § 31 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, normiert die Verpflichtung der Gemeinden, in bebauten Gebieten Löschwasser zur Brandbekämpfung in einer den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung entsprechenden Menge jederzeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Wasserentnahmestellen jederzeit unbehindert erreichbar und benutzbar sind.
- Gemäß § 1 Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz (K GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 sind Gemeindevasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsanlagen, die von Gemeinden als gemeinnützige öf-



Foto: Fotolia

# Wasserversorgung

fentliche Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 104/2000 [sic!], zur Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie mit Nutz- und Löschwasser errichtet und betrieben werden.

Aufgrund vermehrter Anfragen durch die Gemeinden im Zusammenhang mit der Finanzierung von Löschwasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Gemeindewasserversorgungsanlage errichtet und betrieben werden, bedarf es folgender haushaltsrechtlicher Klarstellung:

Für den Betrieb und die Erhaltung einer Gemeindewasserversorgungsanlage ist in der Gemeindebuchhaltung gemäß § 18 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. 2/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, ein Gebührenhaushalt einzurichten. Dieser nimmt eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt ein, denn die Einnahmen aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie aus Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und Anrainern, wie Anschlussbeiträge u.ä., sind bei der jeweiligen Anlage zu veranschlagen. Durch eine entsprechende Kalkulation dieser Einnahmen muss der Gebührenhaushalt ausgeglichen geführt werden, wobei hier zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Einhaltung des Äquivalenzprinzips). „Soll-Abgänge“ bzw. „Soll-Überschüsse“ haben im jeweiligen Gebührenhaushalt zu verbleiben und dürfen den ordentlichen Gesamthaushalt nicht belasten bzw. begünstigen. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch der Gebührenhaushalt nicht durch Mittel des ordentlichen Haushaltes (allgemeine Deckungs-

mittel oder Bedarfszuweisungsmittel) gestützt werden darf.

Wird nun die Löschwasserversorgung, die im Gemeindehaushalt separat unter dem Vorschlagsansatz „Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung“ abgebildet werden kann, im Rahmen der Gemeindewasserversorgungsanlage betrieben und dort eine Maßnahme für Betrieb bzw. Erhaltung der Anlage gesetzt, so darf der die Löschwasserversorgung betreffende Anteil unter folgenden Voraussetzungen durch den Einsatz von Mitteln des ordentlichen Haushaltes finanziert werden:

- Maßnahmen, die der Löschwasserversorgung dienen, müssen aus den Projektunterlagen ersichtlich sein und auf ihre Plausibilität überprüft werden können. Einerseits kann nur so der relevante Anteil aus den Gesamtkosten, die den Gebührenhaushalt Wasserversorgung belasten, herausgerechnet werden, andererseits ist dies auch für die Lukrierung von Bundes- oder Landesförderungen erforderlich.
- Bedarfszuweisungsmittel dürfen in Höhe dieses herausgerechneten Anteiles dem UA 164 (Löschwasserversorgung) als Einnahme zugeführt werden.
- Gleichzeitig ist der Gebührenhaushalt Wasserversorgung durch eine Zuführung vom UA 164 in derselben Höhe zu entlasten.

Investive Maßnahmen sind im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln, wobei der die Löschwasserversorgung betreffende Anteil durch Bedarfszuweisungsmittel bzw. aus den allgemeinen Deckungsmitteln (Zuführung vom ordentlichen Haushalt; allgemeine Rücklagenentnahme) bedeckt werden kann.



**Mag. Simone Franziska Bachmann**

**Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung  
Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement**

**Mießtaler Straße 1,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

**+43(0)50 536 13047  
simone.bachmann@ktn.gv.at**

Foto: Privat

# Bauliche Maßnahmen hindern

Normen: §§ 31 und 35 StVO 1960, §§ 47, 49 und 50 K-StrG 2017

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten



## Gemeindevorstand verfügt Entfernung von konsensloser Anlage zu Recht

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 30.01.2018, KLVwG-421-422/19/2017, den Bescheid des Gemeindevorstandes bestätigt, mit dem dieser die Entfernung von konsenslos errichteten Randsteinen und Leitpfosten verfügt hat.

## Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Durch die Beschwerdeführer, die je zur Hälfte Eigentümer des betreffenden Grundstückes sind, wurde entlang ihrer Grundgrenze zum öffentlichen Weg eine Mauer aus einmetrigen Randsteinen (Betonfertigteilen) mit einer Länge von 14 Metern (Höhe 10 bis 15 cm) errichtet sowie mehrere Leitpfosten gesetzt. Eine behördliche Bewilligung dafür wurde nicht erteilt. Die konsenslos errichtete bauliche Anlage befindet sich unmittelbar an der Grenze zum öffentlichen Gut. In einem Schreiben des Amtsleiters an den Bürgermeister wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr durch die baulichen Maßnahmen am Passieren gehindert werden und die hinter dem Grundstück liegende Siedlung nur mit großen Schwierigkeiten und Schäden am Einsatzfahrzeug erreicht werden kann. Weiters sind eine geregelte Müllabfuhr, Gas- und Öllieferungen nicht möglich.

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Straßenbehörde wurde gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 und dem Kärntner Straßengesetz (K-StrG 2017) die Entfernung der baulichen Maßnahmen verfügt. Mit Bescheid

# Einsatzfahrzeuge am Passieren

des Gemeindevorstandes wurde die Berufung der Grundstückseigentümer als unbegründet abgewiesen. In weiterer Folge erhoben diese Beschwerde an das LVwG. In der Beschwerdeschrift und mündlichen Verhandlung wurde seitens der Beschwerdeführer unter anderem auch eine Befangenheit des Bürgermeisters vorgebracht.

## **Rechtslage:**

Gemäß § 31 Abs. 1 StVO dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie insbesondere Randsteine und Leitpfosten (Verkehrsleiteinrichtungen) nicht unbefugt angebracht werden. Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer durch Bescheid zur Beseitigung der Gegenstände zu verpflichten (§ 35 Abs. 1 StVO). Gemäß § 47 Abs. 2 K-StrG 2017 darf bei der Herstellung von Einfriedungen, Sockelmauerwerk und Stützmauern die Entfernung von einem Meter zum Straßenrand nicht unterschritten werden, soweit keine weitergehenden Abstandsvorschriften (Bebauungspläne) festgelegt sind. Werden solche Anlagen entgegen dieser Bestimmung errichtet, hat die Straßenbehörde auf Antrag der Straßenverwaltung die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessen festzusetzender Frist gegenüber dem Grundeigentümer zu verfügen (§ 49 Abs. 3 K-StrG 2017). Gemäß § 50 K-StrG 2017 sind Einfriedungen oder sonstige Anlagen längs einer Straße in nicht gefährdenden Ausführungen herzustellen.

## **Erwägungen und Ergebnis des LVwG:**

Aus den Feststellungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergab sich, dass die Beschwerdeführer auf ihrem Grundstück in einem Abstand von weniger als einem Meter zum verlaufenden Straßenrand einer öffentlichen Verbindungsstraße auf einer Länge von rund 14 Metern Randsteine und Leitpfosten errichtet haben. Da diese konsenslose Er-

richtung die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt – Fahrzeuge ab einer Breite von 2,45 Meter nicht in der Lage sind, den Weg zu passieren und hievon Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr wie auch Ent- und Versorgungsfahrzeuge betroffen sind – hat die belangte Behörde die Entfernung verfügt. Für die baulichen Maßnahmen wurde keine Bewilligung erteilt und um eine entsprechende Bewilligung wurde auch nachträglich nicht angesucht. Die von den Beschwerdeführern vorgebrachte Rechtfertigung, dass die Maßnahme zum Schutz des eigenen Grundstückes gesetzt wurde, war nicht geeignet, eine gegenteilige Entscheidung des LVwG herbeizuführen. § 47 Abs. 2 K-StrG 2017 verweist auf die in den Bebauungsplänen enthaltenen Abstandsvorschriften. Da jedoch die für die Anwendung des im betreffenden Bereiches gültigen textlichen Bebauungsplanes erforderliche Mindestbreite nicht vorliegt, kommt die in § 47 Abs. 2 K-StrG 2017 angegebene oben genannte Abstandsvorschrift sowie der Verbotstatbestand des § 31 Abs. 1 StVO zur Anwendung.

Hinsichtlich der vorgebrachten Befangenheit des Bürgermeisters kommt der Befangenheitsgrund des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG in Betracht. Demnach dürfen Organwalter in einem Berufungsverfahren dann keine Amtshandlungen setzen, wenn sie an der Erlassung des mit Berufung angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben. Wie jedoch im vorgelegten Protokoll des Gemeindevorstandes festgehalten wurde, ließ sich der Bürgermeister im Gemeindevorstand für den gegenständlichen Tagesordnungspunkt vertreten und hat dieser sohin nicht Einfluss auf die behördliche Entscheidung genommen. Da der Bürgermeister von sich aus die Befangenheit wahrgenommen hat, war von Seiten des LVwG kein Verfahrensmangel diesbezüglich erkennbar. Zusammenfassend war seitens des LVwG die Beschwerde somit abzuweisen.

# Aus dem Landesgeses

vom 20. Jänner 2018 bis 3. April 2018



**Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992, das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden, LGBl. Nr. 10/2018**

Mit der Sammelnovelle werden Vorschriften über die Bestellung von Mitgliedern verschiedener „Steuerungsgremien“ von landesgesetzlich eingerichteten juristischen Personen öffentlichen Rechts teilweise neu geregelt. Wegen der Änderung des Wahlmodus der Landesregierung betrifft die Novelle auch die Bestellung der Mit-

glieder des Landesschulrates. Die jeweiligen Mitglieder der landesgesetzlich eingerichteten Beiräte, Kuratorien und Aufsichtsräte sind auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Bei der Zusammensetzung der Gremien ist jeweils ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2018, Zl. 08-ALLG-4/2-2018, zur Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, LGBl. Nr. 11/2018**

**Gesetz vom 14. Dezember 2017 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung (Kärntner Stellenbesetzungsgesetz – K-StBesG, LGBl. Nr. 12/2018**

Das Kärntner Stellenbesetzungsgesetz gilt für Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandmitglieder, Geschäftsführer) von „landes- und gemeindenahen“ Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Kärnten, von Kärntner Gemeinden oder des Landes Kärnten gemeinsam mit Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der

Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften. Darüber werden vom Geltungsbereich des Gesetzes auch Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes von Anstalten und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit erfasst, die durch den Kärntner Landesgesetzgeber eingerichtet wurden („ausgegliederte Rechtsträger“), sowie Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Leitungsorganes von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung von ausgegliederten Rechtsträgern allein oder gemeinsam mit dem Land Kärnten oder Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Rechtsträger.

Die Landesregierung hat mit Verordnung Vertragsschablonen festzulegen, die beim Abschluss und bei der Verlängerung von Verträgen mit den Mitgliedern der Leitungsorgane anzuwenden sind.

Das Kärntner Stellenbesetzungsgesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

**Gesetz vom 16. November 2017, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird. LGBl. Nr. 13/2018**

Zentrales Regelungsanliegen der großen Novelle bildet die Erzielung und Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes in Kärnten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Ferner soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern, von Jagdausübungsberechtigten sowie von öffentlichen Interessen erreicht werden. Wesentliche Rege-



# etzblatt für Kärnten

lungsinhalte sind insbesondere: Einführung einer Zielbestimmung, Erweiterung der Tatbestände zur Auflösung eines Jagdpachtvertrages, Möglichkeit zur einvernehmlichen Auflösung des Pachtvertrages, Präzisierung der Bestimmungen zum Jagdschutz, Entfall des Festnahmerechts der Jagdschutzorgane, Einschränkung des Hundetötungsrechts, Präzisierung der Bestimmungen zur Wildökologischen Raumplanung, Erweiterung der Nachweispflicht betreffend Abschuss von Wildstücken, Einführung der fakultativen elektronischen Abschussmeldung und elektronischen Abschussliste, Neusystematisierung der Fütterungsbestimmungen, Kann-Bestimmung zur Wildfütterung, grundsätzliches Verbot der Fütterung von Schwarzwild (ausgenommen Kिरrung), Pflicht zur rotwilddichten Einzäunung bei Rehwildfütterung in Rotwild-Gebieten, Anzeigeverfahren auch für Rehwild- und Muffelwildfütterungsanlagen, Entfall des Verbots der Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern, Verbot der Verwendung von Drohnen zur Jagdausübung, Verständigungs- und Anhörungspflicht gegenüber Grundeigentümern und betroffenen Gemeinden in jagdpolizeilichen Verfahren, Regelung der Anordnung zur Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild, Modifikation der Regelungen über den Wildschadensersatz (insbesondere Ausnahme ganzjährig geschonter Wildarten; Schadensminderungspflicht des Tierhalters; Unterstützungsleistungen des Landes durch eigenen Fonds nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten), Effektuierung der Aufsichtsbestimmungen.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 2017, ZI. 01-GEA-1/6-2017, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird (K-GEA), LGBl. Nr. 14/2018**

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 15/2018**

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 16/2018**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Februar 2018, ZI. 01-PW-2758/1-2018, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2018, LGBl. Nr. 17/2018**

**Verordnung der Landesregierung vom 13. Februar 2018, ZI. 01-PW-74/1-2018, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2018 (K-ErgZV 2018), LGBl. Nr. 18/2018**

**Verordnung der Landesregierung vom 13. Februar 2018, ZI. 01-PW-5055/1-2018, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2018, LGBl. Nr. 19/2018**

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 20/2018**

Mit diesem Gesetz wird der (bundes-)rahmengesetzlichen Verpflichtung, auf landesgesetzlicher Ebene die Möglichkeit zur Erlassung von Maßnahmen zur Untersagung des Anbaues von zugelassenen genetisch veränderten Or-

gansimen vorzusehen, Rechnung getragen. Ferner werden – nach dem Vorbild des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes und des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes – die Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes als Landesrecht für anwendbar erklärt, um die europäische Umwelthaftungs-Richtlinie im Bereich des Bodenschutzes umzusetzen.

**Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 21/2018**

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015, – im Folgenden kurz: MCP-RL – macht eine Änderung des Kärntner Heizungsanlagengesetzes erforderlich. Im Sinne der Richtlinie sind mittelgroße Feuerungsanlagen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW.

- Die Begriffsbestimmungen sollen entsprechend dem Unionsrecht einheitlich und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden.
- Die Aggregationsregel der MCP-RL, wonach die Brennstoffwärmeleistungen mehrerer kombinierter Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammenzuzählen sind und dadurch strengere Überwachungsvorschriften zum Tragen kommen, wird umgesetzt.
- Die MCP-RL sieht eine Verpflichtung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage zur Registrierung

# Fortsetzung

mittels Anlagendatenblatt in einem Online-Register vor der erstmaligen Inbetriebnahme vor.

- Die MCP-RL sieht Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen vor (zB bei Anlagen zwischen 1 MW und 20 MW alle drei Jahre).
- Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen haben Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen wird durch die Verordnung (EU) 2017/1369 ersetzt. Aus diesem Grund ist der 3. Abschnitt über die Zulassung von Feuerungsanlagen anzupassen.

Mit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission wurde die Richtlinie 92/42/EWG mit bestimmten Ausnahmen aufgehoben. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe (4. Abschnitt) angepasst. Darüberhinaus werden Änderungen vorgenommen, die aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis sinnvoll erscheinen (zB Bestimmungen über den Widerruf der Prüfberechtigung bei Prüforganen, Anpassung an das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz).

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Februar 2018, ZI. 06-ET2-45/2-2018, mit welcher Vorschriften über Schulbauten erlassen werden (Kärntner Schulbauvorschriften), LGBl. Nr. 22/2018**

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 und das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 23/2018**

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Landessanitätsratsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 24/2018**

Durch das Gesetz werden die Grundsatzbestimmungen der KAKuG-Novellen BGBl. I Nr. 3/2016, 26/2017, 59/2017 und 131/2017 ausgeführt, sowie auch des § 10 des Primärversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2017. Weiters werden die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und Zielsteuerung-Gesundheit umgesetzt sowie Vorschläge der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Landesregierung zur Vereinfachung berücksichtigt.

Neben der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wurde mit § 48 Abs. 4 K-KAO die Schnittstelle zwischen extra- und intramuralen Diensten geregelt sowie im § 68 Abs. 1a der Gemeindeanteil an den Kosten der Akademisierung der Gesundheitsberufe neu geregelt. Auch der allgemeine Kostenteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden wurde an das FAG 2017 angepasst ohne diesen inhaltlich zu ändern.

Im Landessanitätsratsgesetz wurde dessen Beratungsfunktion ausgebaut.

**Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert, das Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten erlassen sowie das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wird, LGBl. Nr. 25/2018**

Zentraler Regelungsinhalt ist die Erlassung des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes, mit dem innerhalb der Regelungszuständigkeit des Landes für den öffentlichen Sektor, u.a. für Gemeinden und Gemeindeverbände, ein Spekulationsverbot bzw. ein Gebot der risikoaversen Finanzgebarung normiert wird. Bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel sind vermeidbare Risiken auszuschließen bzw. zu minimieren. Dies er-

folgt durch Einhaltung der Grundsätze risikoa-verser Finanzgebarung (z.B. Verbot der Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung, Verbot von Fremdwährungsgeschäften) und eines Kataloges zulässiger Veranlagungsformen. Ferner sind bei der Finanzgebarung organisatorische Vorkehrungen zu beachten (insbesondere Qualifikation und Vier-Augen-Prinzip). Ferner besteht eine Verpflichtung zur strategischen Jahresplanung für das Schulden- und Liquiditätsmanagement sowie zur jährlichen Berichterstattung. Gemeinden haben die geforderten Informationen im Rahmen einer Beilage zum Rechnungsabschluss auszuweisen und anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Landesregierung weiterzuleiten. Für Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Finanzgeschäften und für bestimmte bereits bestehende Veranlagungsformen, die dem Gesetz nicht entsprechen, bestehen jeweils Übergangsbestimmungen.

**Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 26/2018**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des

Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. Vierte Geldwäsche-Richtlinie) auf der Grundlage der „Grundsatzbestimmungen des Glücksspielgesetzes des Bundes“ umgesetzt. Diese Bestimmungen gelten im Wesentlichen für Einsatz/Gewinne ab 2000 Euro pro Tag.

**Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 2018, ZI. 10-VAG-1/1-2018, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2018 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden, LGBl. Nr. 27/2018**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. März 2018, ZI. 01-VD-LG-607/8-2018, über die Aufhebung einer Wortfolge sowie einer Bestimmung des Kärntner Güter und Seilwege-Landesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 28/2018**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 2018, ZI. 07-AL-GVG-78/4-2018, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010) geändert wird, LGBl. Nr. 29/2018**

## Durchschnittliche Kosten in der Tierzucht für das Jahr 2017

Gemäß § 8 Abs. 4 der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009 i.d.g.F. kann die Landesregierung die durchschnittlichen Kosten für Tiefgefrier-Rindersamen und für frischen Ebersamen differenziert nach Rassen, sowie den durchschnittlichen Leistungstarif für die künstliche Besamung eines Rindes nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und der Interessenvertretung der Gemeinden jährlich in der Kärntner Landeszeitung veröffentlichen. In Zusammenarbeit mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und nach Anhörung der Interessenvertretung der Gemeinden wurden für das Jahr 2017 folgende durchschnittliche Kosten (inkl. MwSt) ermittelt:

- Tiefgefrier-Rindersamen: 10,85 Euro
- Durchschnittlicher Leistungstarif für die künstliche Besamung eines Rindes im Umkreis von fünf Kilometern vom Sitz des Tierarztes: 29 Euro
- Frischer Schweinesamen:
  - Pietrain (Fleischrasse): 5,75 Euro
  - Mutterlinien (Edelschwein, Landrasse): 11,75 Euro

# Bachelorstudium Wirtschaft und Recht



ALPEN-ADRIA  
UNIVERSITÄT  
KLAGENFURT | WIEN GRAZ

## Studienprofil

Das Studium „Wirtschaft und Recht“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt kombiniert wirtschaftswissenschaftliche mit rechtswissenschaftlichen Fächern und ist in dieser Form in Österreich einzigartig. Kennzeichnend sind das erstklassige Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden sowie der gelebte Praxisbezug.

Neben einem breiten betriebswirtschaftlichen Grundwissen werden Kenntnisse in den Fächern Öffentliches Recht, Privatrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Europarecht vermittelt. Die Studierenden haben außerdem die Möglichkeit, ihr theoretisches Wissen in praxisorientierten Lehrveranstaltungen zu erproben und die Technik der juristischen Falllösung zu erlernen. Abgerundet wird das Studienprogramm durch Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern.

Studiendauer: 6 Semester (180 ECTS)

Akademischer Grad: Bachelor of Science (BSc)

Voraussetzungen: Allgemeine Universitätsreife; Aufnahmeverfahren

## Beruf und Karriere

Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht vermittelt sowohl betriebswirtschaftliche als auch rechtliche Inhalte und befähigt

- betriebswirtschaftliche Probleme selbständig zu bearbeiten,
- rechtliche Probleme zu erkennen und eigenständig zu lösen,
- vernetzt zu denken,

- Managementaufgaben kompetent wahrzunehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden somit für „Schnittstellenfunktionen“ in privaten Unternehmen und im öffentlichen Bereich ausgebildet. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen, die es ihnen ermöglichen, mit Ökonomen/innen und Juristen/innen gleichermaßen zusammenzuarbeiten.

Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für weiterführende Masterstudien, wie insbesondere das an der Universität Klagenfurt angebotene Masterstudium Wirtschaft und Recht.

## Zielgruppe

Das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht richtet sich an alle, die sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch juristische Kenntnisse erwerben wollen.

Für Personen, die bereits im Berufsleben stehen, bietet das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht eine attraktive Möglichkeit zum Erwerb einer akademischen Zusatzqualifikation mit hohem praktischem Nutzen.

## Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschaft und Recht findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Nach einem positiv absolvierten Aufnahmeverfahren ist ein Studienbeginn im anschließenden Wintersemester bzw. spätestens im darauffolgenden Sommersemester möglich.

Anmeldefrist für das Aufnahmeverfahren: 1. März bis 15. Mai

## Weiterführende Informationen

[www.aau.at/studien/bachelor-wirtschaft-und-recht/](http://www.aau.at/studien/bachelor-wirtschaft-und-recht/)  
[www.aau.at/studien/master-wirtschaft-und-recht](http://www.aau.at/studien/master-wirtschaft-und-recht/)

# Gemeinde Seminarvorschau

April - Juni 2018

## HIGHLIGHTS

Niemand erkennt mein Genie 25. Mai 2018

## FÜHRUNGSKRÄFTE

Verantwortung von Führungskräften im Bedienstetenschutz 08.06.2018

## PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Lach dich frei! Lach dich erfolgreich! 15.05.2018

Kommunikationstraining für Lehrlinge - Teil 2 05.06.2018

Eigene Potenziale erkennen und nutzen 06.06.2018

Gender und Diversity: Für ein wertschätzendes Miteinander 18.-19.06.2018

Mensch Clown - Mehr über sich entdecken und erfahren 27.-28.06.2018

## Fachseminare

### RECHT UND VERFAHREN

Die Umsetzung der DSGVO in den Gemeinden 23.04.2018

Die Umsetzung der DSGVO in den Gemeinden 25.04.2018

Follow up zum Unterhaltsrecht 18.05.2018

Zivil- und strafrechtliche Haftung von politischen Funktionär/inn/en und Bediensteten 22.06.2018

LM.VM. - ein Vorschlag für Leistungs- und Vergütungsmodelle für Planerleistungen 29.06.2018

### BWL UND RECHNUNGSWESEN

Intensivseminar „VRV 2015“ 22.-23.05.2018

Intensivseminar „VRV 2015“ 12.-13.06.2018

Intensivseminar „VRV 2015“ 18.-19.09.2018

### TECHNIK UND SICHERHEIT

Modul I „Brandschutzwart“ 17.05.2018

Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge 22.06.2018

### GESUNDHEIT UND SOZIALES

Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag 21.06.2018

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE

Social Media in der Verwaltung 04.05.2018

Optimaler Bürger/innenservice - souverän und serviceorientiert! 24.05.2018

DIE TEXTAMBULANZ - erste Hilfe für Texte in Not 05.06.2018

Umgang mit digitalen Medien 15.06.2018

### INFORMATIONSTECHNOLOGIE

MS-Access 2010 – Fortgeschrittene 05.- 06.06.2018

Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Grundkurs 20.-21.06.2018

Browser – Schnelles und sicheres Navigieren im Web 26.06.2018

OneNote - das unterschätzte und selten genutzte Notizbuch 27.06.2018

Sicherheit, Datenschutz und die gezielte Suche im Internet 29.06.2018

ECDL BASE - Prüfungsvorbereitungskurs Start: 03.07.2018